

Anpassung des Richtplans; Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau (Kapitel E 3.2, Beschluss 3.4)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau zur Beschlussfassung.

1. Zusammenfassung

Die im Richtplan festgesetzte Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial in Beinwil (Freiamt) wird in Kürze aufgefüllt sein. Die Region Oberes Freiamt verfügt danach über keine Möglichkeit mehr, anfallendes sauberes Aushubmaterial regional zu deponieren. Als zukünftige Lösung beantragt der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt den Deponiestandort in der Gemeinde Mühlau.

Aufgrund der Bedingungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) bestimmen die Kantone die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und eine raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der vorgesehenen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial.

Um die planerischen Voraussetzungen und Grundlagen auf der kantonalen Ebene für die Realisierung der Deponie zu schaffen, hat der Gemeinderat Mühlau formell den Antrag gestellt, den Deponiestandort "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

Das anfallende saubere Aushubmaterial soll südlich des Siedlungsgebiets von Mühlau, zwischen der Kantonsstrasse K 260 und dem Reussdamm, abgelagert werden. Das Deponieprojekt sieht eine teilweise Entfernung und Integration des bestehenden Reussdamms in den Deponiefuss vor. Damit wird eine Ausweitung des Flussbetts der Reuss ermöglicht.

Gemäss den im Rahmen der erforderlichen kommunalen Nutzungsplanung bisher erfolgten Untersuchungen sind keine übermässigen Auswirkungen auf die Umwelt zu gewärtigen. Insbesondere wurde nachgewiesen, dass durch die Deponie keine Gefährdung des Grundwassers erfolgt.

Nach Abschluss der Deponie- und Rekultivierungsarbeiten mit entsprechenden ökologischen Aufwertungsmassnahmen wird das Land wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Die Vernehmlassung und Mitwirkung ergab eine mehrheitliche Zustimmung. In den ablehnenden Stellungnahmen werden hauptsächlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geltend gemacht. Teilweise werden negative Auswirkungen auf das Grundwasser befürchtet. Verschiedentlich wird auf die Hochwassersituation hingewiesen. Die Grundwasser- und Hochwassersituation ist zwischenzeitlich umfassend abgeklärt und als problemlos beurteilt worden. Die weiteren Einwände können nicht auf der generellen Richtplanenebene behandelt werden, sondern sind in den nachgeordneten Verfahren zu regeln.

Aufgrund der Interessenabwägung ist aus kantonaler Sicht die vorliegende Richtplananpassung abgestimmt. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, die Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

2. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 17. Dezember 1996 beschlossen. Die Festsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau benötigt eine Anpassung des Richtplans (Kapitel A 2, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 Abs. 1–4 Baugesetz (BauG). Die Vernehmlassung und die Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel A 2, Beschluss 2.3).

3. Ausgangslage

In der Region Oberes Freiamt besteht seit Jahren ein Deponieproblem. Die Region verfügt über keine Kiesgruben, die mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt werden könnten. Der Regionalplanungsverband hat deshalb bereits in den 90er-Jahren ein breit angelegtes Auswahlverfahren für mögliche Deponiestandorte durchgeführt. In der nachfolgenden Standortevaluation resultierte Beinwil (Freiamt) als geeignetste Option.

Der Deponiestandort Beinwil (Freiamt) wurde im Richtplan im Jahr 1996 festgesetzt und darauf hin erstellt. Diese Deponie (für unverschmutztes Aushubmaterial) wird in nächster Zeit aufgefüllt sein.

Nach der erneut erfolgten, erforderlichen Standortsuche schlägt der Regionalplanungsverband – abgestützt auf das Analyse- und Evaluationsverfahren in den 90er-Jahren – jetzt als Nachfolge der Deponie in Beinwil (Freiamt) einen neuen Standort in der Gemeinde Mühlau, südlich des Siedlungsgebiets vor.

4. Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

4.1 Inertstoffe

Heute in Beinwil (Freiamt) und vorgesehen in Mühlau darf ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert werden. Die Qualitätsvorgaben für diese Materialien sind in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) Anhang 3 festgehalten.

Formell-rechtlich zählt auch unverschmutztes Aushubmaterial zu den Inertstoffen. Es handelt sich jedoch nicht um eine eigentliche Inertstoffdeponie für alle Inertstoffe.

4.2 Anforderungen und Vorgaben an die Deponie Mühlau

Die rechtlichen Anforderungen und Vorgaben an den Standort, für die Planung, den Bau und den Betrieb einer Inertstoffdeponie sind in der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 durch den Bund festgelegt.

Die Emissionen einer Deponie müssen langfristig umweltverträglich sein. Dies kann mit einer geeigneten Standortwahl (geologische Verhältnisse des Standorts), aber auch mit zusätzlichen technischen Massnahmen (zum Beispiel Ausschluss bestimmter Abfallarten aus dem Inventar, künstliche Abdichtungen, Barrieren) erreicht werden. Aufgrund des restriktiv zulässigen Abfallinventars (nur unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial) wird das Risiko reduziert und die Anforderungen können ohne spezielle Massnahmen erfüllt werden.

In der Deponie Mühlau darf nur unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial gemäss Aushubrichtlinie vom Juni 1999 abgelagert werden. Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (zum Beispiel Siedlungsabfälle, Grünzeug, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Deponie sind jedoch auch in diesem Fall:

- eine Richtplanfestsetzung
- eine entsprechende Zonierung in der Nutzungsplanung
- eine Errichtungsbewilligung (im Rahmen der Baubewilligung)
- eine Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird periodisch alle 5 Jahre erneuert, bei Bedarf ergänzt und dabei auch neuen Erkenntnissen angepasst. In den Bewilligungen können bauliche Massnahmen verlangt werden. Bei Ergänzungen der Betriebsbewilligung und den Anpassungen an neue Erkenntnisse wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Sicherheitsvorkehrungen im übergeordneten öffentlichen Interesse.

5. Deponieprojekt "Au" in Mühlau

5.1 Bedarfsnachweis

Die geplante regionale Aushubdeponie "Au" in Mühlau ist die Folgedeponie der regionalen Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial in der Gemeinde Beinwil (Freiamt). Zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Auffüllung dieser Deponie muss die neue Deponie "Au" in Mühlau betriebsbereit sein. Nur so können lange Transportwege für dieses regional anfallende Material vermieden werden.

Das Deponiematerial fällt entsprechend der Bautätigkeit an. Die nächst gelegenen offenen Gruben im Kanton Aargau befinden sich in Staufeu/Schafisheim und im Birrfeld.

Die Ablagerungsmöglichkeiten im Rahmen der Bodenverbesserungen sind weitgehend abgeschlossen.

Die offenen Gruben in den angrenzenden Kantonen Luzern, Zug und Zürich können nur begrenzt oder gar kein Material aus dem Oberen Freiamt übernehmen, da sie primär Aushubmaterial aus den eigenen und näher liegenden Einzugsgebieten beziehen. Eine Koordination mit den umliegenden Kantonen (Zug, Luzern, Schwyz und Zürich) ist anzustreben und teilweise auch in Gang.

Die Realisierung eines neuen Ablagerungsstandorts für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Oberes Freiamt ist aus diesen Gründen von öffentlichem Interesse.

Standort und Lage



Die geplante Deponie kommt südlich ausgangs Mühlau in das Gebiet zwischen der Kantonsstrasse und den Reussdamm zu liegen. Sie umfasst eine Fläche von rund 10 ha.

Der bestehende Reussdamm wird entlang der Deponie teilweise entfernt. Dabei übernimmt die erosionsfest gesicherte Deponieflanke die Funktion des heutigen Damms. Der bestehende Weg auf dem Reussdamm wird in die neue Böschung integriert und durchgehend erstellt.

Die Fläche östlich des gesicherten Deponiefusses steht der Reuss zur Verfügung.

Abb. 1: Vorgesehener Deponiestandort

Der Reusskanal (Augraben) wird an Ort und Stelle eingedolt, ohne Veränderung der Höhenlage.

5.3 Standorteignung

Die Anforderungen an den Standort sind gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) erfüllt, da es sich um eine Deponie handelt auf der ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Eine Basisabdichtung ist nicht erforderlich, da eine Versickerung des Oberflächenwassers bei dieser Deponie erwünscht ist. Dies analog zu jeder Kiesgrubenauffüllung mit unverschmutztem Aushub.

5.4 Deponievolumen und Betriebsdauer

Die künftige Deponie umfasst ein Volumen von rund 640'000 Festkubikmetern. Die jährlich geplante Zufuhr beträgt rund 200'000 m³ (lose). Unter Berücksichtigung der Verdichtung beim Einbau sowie des Zeitbedarfs für die Vorbereitungsarbeiten und die Rekultivierung von rund einem Jahr, ergibt sich aus heutiger Sicht eine Projektdauer von 5 bis 6 Jahren. Die Auffüllung ist in Etappen von Norden nach Süden vorgesehen. Die geplante Jahresmenge basiert auf den Erfahrungen des Deponiebetriebs in Beinwil (Freiamt). Sie entspricht der aktuellen Nachfrage nach Deponievolumen in der Region Oberes Freiamt.

5.5 Erschliessung und Verkehr

Die Verkehrserschliessung erfolgt ab der Kantonsstrasse K 260. Es ist geplant, die Deponie über je eine separate Einfahrt und Ausfahrt zu erschliessen. Die Deponieeinfahrt befindet sich südlich vom Siedlungsgebiet von Mühlau, die Ausfahrt bei der Gemeindegrenze Mühlau/Sins.

Die Anschlüsse (Einfahrt und Ausfahrt) werden als Verursacherknoten unter Leitung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau realisiert. Im Rahmen des Projekts sind die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit umzusetzen. Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten besteht die Option, die Deponie-Einfahrt in ein Ortsportal umzugestalten. Die Zweckmässigkeit, die Ausgestaltung und die genaue Lage sind in den nachfolgenden Verfahren zu prüfen.

Der Lastwagenverkehr von und zur Deponie macht weniger als 1 % der totalen Verkehrsbelastung beziehungsweise weniger als 10 % des projektfremden Lastwagenverkehrs aus. Die projektbedingte Verkehrszunahme ist relativ gering. Es sind keine verkehrstechnischen Probleme zu erwarten.

5.6 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Auswirkungen auf die Umwelt und die zu treffenden Massnahmen sind in den Berichten zur Nutzungsplanänderung und zur UVB-Voruntersuchung sowie den dazugehörigen Teilberichten in einer für die Richtplananpassung ausreichenden Bearbeitungstiefe beschrieben. Diese Berichte lagen im Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren ebenfalls zur Information öffentlich auf. Das Projekt wird im weiteren Planungsverlauf im Rahmen der Hauptuntersuchung gesamthaft bezüglich seiner Umweltverträglichkeit beurteilt.

Grundwasserschutz

Der Grundwasserschutz mit der nahen, untenliegenden Grundwasserfassung ist speziell zu beachten. Aufgrund der ersten Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen musste in einer zusätzlich geforderten Untersuchung der Nachweis erbracht werden, dass das Grundwasser nicht nachteilig beeinflusst wird.

Der jetzt vorliegende Ergänzungsbericht zur hydrogeologischen Beurteilung zeigt auf, dass keine Gefährdung des Grundwassers beziehungsweise der Grundwassernutzung erfolgt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anforderungen an die absolut einwandfreie Qualität des Ablagerungsmaterials durch einen sorgfältigen Deponiebetrieb und durch ein geeignetes Monitoring jederzeit garantiert werden.

Gleichzeitig wurden für die Grundwasserfassung "Fahr" die Entwürfe für ein neues Schutz-zonenreglement mit dem dazugehörigen Schutzzonenplan erarbeitet.

5.7 Archäologie

Um das Risiko einer unbeachteten Zerstörung archäologischer Fundstellen gering zu halten, werden in Koordination mit der Kantonsarchäologie die allenfalls nötigen Untersuchungen durchgeführt. Die Sicherstellung der archäologischen Aufgaben erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Verfahren.

5.8 Wirtschaftliche Bedeutung der Deponie

Für die Wirtschaft sind regionale Deponiemöglichkeiten im Kanton mit kurzen Transportdistanzen wichtig. Damit wird die Umwelt weniger belastet und es können Transportkosten minimiert werden.

6. Kommunale Nutzungsplanung

Das für die Deponie vorgesehene Gebiet ist im aktuellen Kulturlandplan der Gemeinde Mühlau als Landwirtschaftszone – teilweise überlagert mit einer Landschaftsschutzzone – ausgeschieden. Ein Streifen entlang der Reuss liegt in der Naturschutzzone. Als Voraussetzung für die neu geplante Nutzung des Gebiets muss die Nutzungsplanung geändert werden. Es ist vorgesehen, die Landschaftsschutzzone innerhalb des Revisionsgebiets aufzuheben und die Landwirtschaftszone mit einer "Deponie- und Renaturierungszone Au mit Gestaltungsplanpflicht" zu überlagern.

Die Verfahren der Nutzungsplanänderung und der Richtplananpassung wurden miteinander koordiniert. Die öffentliche Auflage der Kulturlandplanrevision von Mühlau erfolgte eine Woche vorgezogen gegenüber der vorliegenden Richtplananpassung. Der Gemeinderat Mühlau beabsichtigt, die Kulturlandplanänderung erst nach dem positiven Richtplanbeschluss des Grossen Rats der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorzulegen.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 sind Inertstoffdeponien ab einem Volumen von 500'000 m³ UVP-pflichtig. Grundsätzlich ist die Umweltverträglichkeitsprüfung so früh als möglich und möglichst stufengerecht durchzuführen. Im Rahmen der Nutzungsplanung wurde die Voruntersuchung durchgeführt. Die Hauptuntersuchung erfolgt danach im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens.

8. Richtplananpassung

8.1 Grund der Anpassung

Aufgrund der Bedingungen der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990 bestimmen die Kantone – entsprechend ihrer Abfallplanung – die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie

weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen. Das vorliegende Richtplanverfahren ist gemäss Bundesrecht erforderlich und eine raumplanerische Voraussetzung für die Realisierung der vorgesehenen Deponie.

8.2 Antrag Gemeinde

Um die planerischen Voraussetzungen und Grundlagen auf der übergeordneten kantonalen Ebene für die Realisierung der Deponie "Au" zu schaffen, hat der Gemeinderat Mühlau formell den Antrag gestellt, den Deponiestandort für sauberes Aushubmaterial im Richtplan festzusetzen.

8.3 Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht der Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht' sowie 620 'Umweltschutz'.

- Ziel 610 ZI0003:
Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.
- Ziel 620 ZI0083:
Die gesetzlichen Vorgaben von umweltrelevanten Vorhaben und Projekten Dritter und des Staats werden erfüllt.
- Ziel 620 ZI0084:
Unternehmen, Private und Gemeinden werden in ihren Umweltschutzaufgaben wirkungsvoll unterstützt.

8.4 Aktuelle betroffene Richtplaninhalte

Hochwassermanagement Reusstal (Kapitel L 5.1, Beschluss 2.1, Nr. 28):

Für die Reusebene zwischen Hermetschwil-Staffeln und Dietwil ist im Richtplan als Vororientierung das Hochwassermanagement mit allenfalls erforderlichen Retentionsflächen enthalten. Das von der Deponie beanspruchte Areal liegt nicht in einem der ausgewiesenen, potentiellen Hochwasserretentionsräume. Damit besteht kein Konflikt zum Hochwassermanagement und den dazu erforderlichen Massnahmen. Lokal entsteht über das Deponieprojekt mit der Entfernung beziehungsweise Rückversetzung des Damms eine Verbesserung der Situation. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Deponieböschung die Anforderungen an einen Hochwasserdamm erfüllt (siehe Abschnitt 10).

Landschaften von kantonaler Bedeutung (Kapitel L 4.1, Beschluss 1.1):

Das Gebiet der vorgesehenen Deponie liegt grösstenteils innerhalb der im Richtplan festgesetzten Landschaften von kantonaler Bedeutung. Aufgrund der kurzen, nur 6-jährigen Projektdauer und nach der erfolgten Rekultivierung ist im vorliegenden, speziellen Fall eine Richtplananpassung in Bezug auf die Landschaften von kantonaler Bedeutung nicht zweckmässig. Die Landschaft soll auch nach der Rekultivierung in der "Landschaft von kantonaler

Bedeutung" verbleiben. Im Rahmen dieser Richtplanvorlage wird festgehalten, dass die Deponie in der "Landschaft von kantonaler Bedeutung" realisiert werden kann (siehe Abschnitt 10).

Reusstalgesetz/Reusstaldekret (Kapitel L 4.1, Beschluss 2.1):

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Reusstalgesetz. Gemäss § 8 dürfen Anlagen mit Einschluss von Ablagerungen ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen es gestatten.

Die ganze Deponiefläche liegt innerhalb des Perimeters des Reusstaldekrets. Eine Aushubdeponie am vorgesehenen Standort ist nicht ausgeschlossen. Das Dekret macht hinsichtlich landschaftlicher Belange keine Aussage.

Landwirtschaft/Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1, Beschluss 1.1):

Das für die Deponie vorgesehene Gebiet ist grösstenteils mit Fruchtfolgeflächen überlagert. Nach Abschluss der Einlagerungsarbeiten wird die Deponieoberfläche rekultiviert und in ausreichender Qualität wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Diese nur temporär für andere Nutzungen beanspruchten Flächen gelten als rückführbare Fruchtfolgeflächen und werden nicht als dauernder Verlust gerechnet.

Durch die Anhebung des Terrains und die Wiederherstellung von ackerfähigen Flächen entsteht ein Verlust an herkömmlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Verlust ist zu minimieren, die Fruchtfolgeflächen werden jedoch nur gering (unter einer Hektare) reduziert. Eine Richtplananpassung im Hinblick auf die Fruchtfolgeflächen ist nicht erforderlich.

Es bietet sich jedoch die Chance für die Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse wie auch für die Schaffung von wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen, die von Landwirten mit entsprechender Abgeltung bewirtschaftet werden können.

8.5 Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren

Das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren zur Anpassung des Richtplans erfolgte vom 8. September bis zum 10. Oktober 2008. Dazu sind 10 Stellungnahmen eingegangen:

Anzahl	Stellungnahme	Antrag
6	<ul style="list-style-type: none">– 2 Politische Parteien– Gemeinde Sins– Regionalplanungsverband Oberes Freiamt– Bauernverband Aargau– Kanton Zug	Zustimmung
1	<ul style="list-style-type: none">– Politische Partei	Zeitpunkt für Vernehmlassung ist zu früh (fehlende Beurteilungsgrundlagen)
1	<ul style="list-style-type: none">– Privater	Redimensionierung des Projekts
2	<ul style="list-style-type: none">– Organisationen	Ablehnung

Abbildung 2: Übersicht der Stellungnahmen

Die Vorlage fand eine mehrheitliche Zustimmung, teilweise verbunden mit Hinweisen auf die in Kürze aufgefüllte Deponie in Beinwil (Freiamt) und der Notwendigkeit einer Nachfolgedeponie.

Die Begründung für das beanstandete zu früh erfolgte Richtplanverfahren lag bei der noch nicht erfolgten Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Zeit der Vernehmlassung und Mitwirkung beim noch nicht vorliegenden Ergänzungsbericht zur hydrogeologischen Beurteilung. Zwischenzeitlich liegt der Bericht zur hydrogeologischen Beurteilung vor (siehe Abschnitt 5.7). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Richtplanverfahren noch nicht erforderlich, für die nachgeordneten Verfahren jedoch Voraussetzung.

Die beantragte Projektredimensionierung erfolgte wegen dem – nach der Rekultivierung – als zu hoch empfundenen Deponiekörper und der damit verbundenen Sichteinschränkung auf die Reusslandschaft. Dieses Anliegen der Projektgestaltung ist nicht auf der generellen Richtplanebene zu behandeln sondern in den nachgeordneten Verfahren zu diskutieren.

In den ablehnenden Eingaben werden hauptsächlich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft geltend gemacht. Die Detailplanungen zur Schonung von Natur und Landschaft erfolgen in den nachgeordneten Verfahren.

9. Beurteilung

9.1 Allgemein

Die umfassende Beurteilung der geplanten Deponie erfolgte im Rahmen der kantonalen Vorprüfung des Richtplanantrags mit der Nutzungsplanänderung. Die vorliegende Anpassung des Richtplans entspricht den Ergebnissen der Vorprüfung.

Der Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Aushubmaterial im Oberen Freiamt ist gegeben. Dies erfordert weitere regionale Deponien. Der vorgesehene Standort "Au" ist aus kantonalen Sicht zweckmässig.

Mit der Realisierung der Deponie kann das in der Region anfallende unverschmutzte Aushubmaterial auch in der Region entsorgt werden. Damit können die Transportdistanzen für die Ablagerung kurz gehalten werden.

Der lokale Verkehr wird infolge des Deponiebetriebs nur gering zunehmen. Auf regionaler Ebene hingegen erfolgt keine zusätzliche Verkehrsbelastung, weil lediglich eine Verschiebung des Deponieverkehrs von der aktuell betriebenen Deponie Beinwil (Freiamt) zur geplanten Deponie nach Mühlau erfolgt.

Das Deponieprojekt bewirkt gegenüber der heutigen Situation positive Auswirkungen. So erhält die Reuss mehr Raum und an der Deponieflanke sind ökologische Aufwertungsmassnahmen vorgesehen. Nach Abschluss der Arbeiten und erfolgter Rekultivierung der Deponie wird auf dem Areal neben den wieder hergestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen ein ökologisch wertvoller Naturraum entstehen.

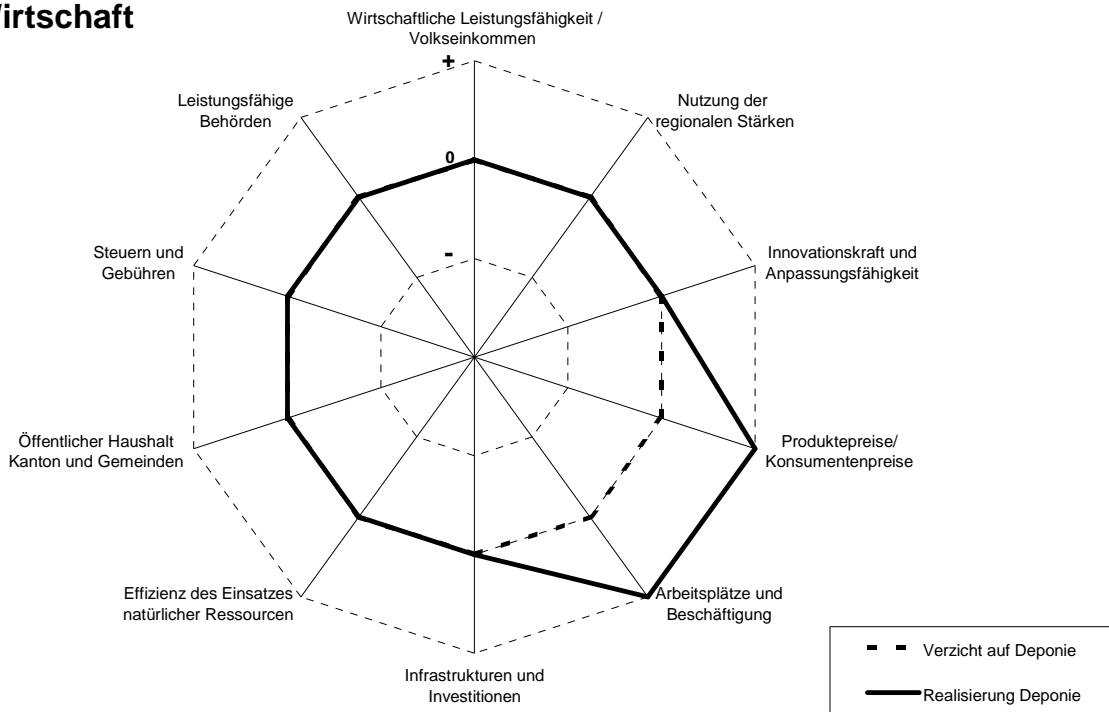
Durch die vorliegende Richtplananpassung werden keine privaten Interessen übermässig beeinträchtigt. In der nachfolgenden Nutzungsplanung und dem Baubewilligungsverfahren stehen den Privaten alle Rechtsmittel offen.

9.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird sehr vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

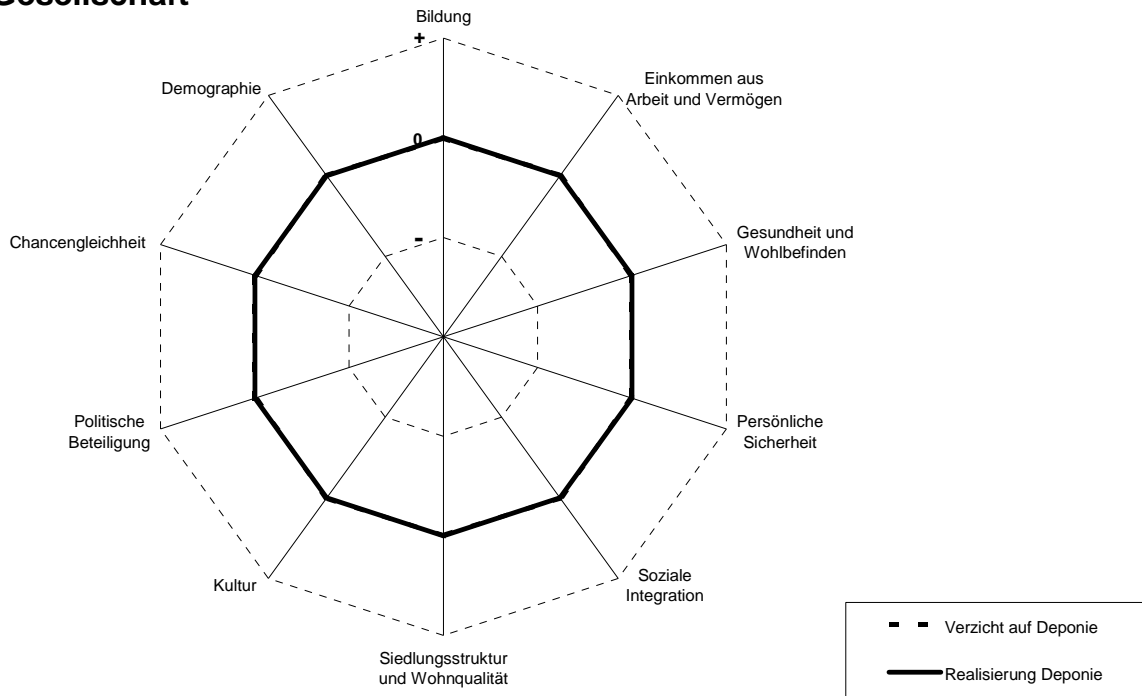
Die schematische Darstellung zeigt für einzelne Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt wird die Variante "Verzicht auf Deponie" und die Variante "Realisierung Deponie".

Wirtschaft



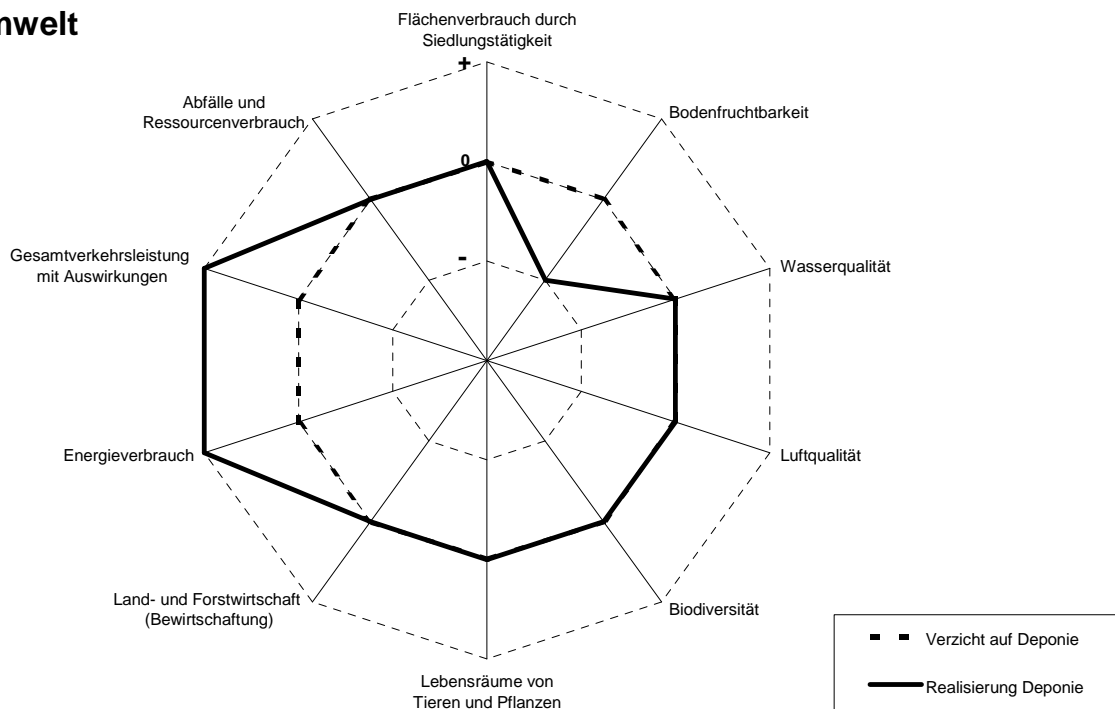
Die regionale Deponiemöglichkeit wirkt sich kostengünstig auf die Transport- und die Deponekosten aus. Die Arbeitsplätze der Deponie in Beinwil (Freiamt) können in der Region gehalten werden.

Gesellschaft



Die Auswirkungen auf die Gesellschaft im engeren Sinn sind gering. Ein während der Deponiephase negativer Einfluss auf die Wohnqualität ist minimal.

Umwelt



Durch den infolge des Deponieprojekts vergrößerten Flussraum der Reuss und die bei der Rekultivierung zu schaffenden ökologischen Ausgleichsflächen an den Deponieflanken entsteht neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als Folge erhöht sich auch die Biodiversität leicht.

Mit der durch die Deponie und Rekultivierung neu geschaffenen topografischen Terrainverhältnissen werden bessere Bedingungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung geschaffen. Damit kann die Verminderung der Bodenfruchtbarkeit kompensiert werden.

Durch die regionale Deponiemöglichkeit werden lange Anfahrtswege zu weiter entfernten (ausserkantonalen) Deponien vermieden. Luft- und Lärmbelastung sind dadurch geringer.

9.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse des Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahrens und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass der regionale Deponiestandort "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial die Voraussetzungen für eine Festsetzung im Richtplan erfüllt.

In der Interessenabwägung überwiegen die Interessen für einen lokalen Deponiestandort. Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind stufengerecht die nachfolgenden Anforderungen und Massnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.

10. Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren

Mit der Anpassung des Richtplans erfolgt ein Grundsatzbeschluss für die Standortfestsetzung des regionalen Deponiestandorts "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau. Im Rahmen der weiteren Verfahren sind nebst den ordentlichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben (zum Beispiel die Vorschriften der Technischen Verordnung über Abfälle) die folgenden, speziellen Punkte zu beachten:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die "Landschaften von kantonaler Bedeutung"

Für die Deponie "Au" für unverschmutztes Aushubmaterial in Mühlau kann als Ausnahmefall (kurze Projektdauer, landschaftsgerechte Rekultivierung in der schon jetzt mit dem Reussdamm und dem Kanal "künstlichen" Landschaft, landwirtschaftliche Wiedernutzung) innerhalb der im Richtplan festgesetzten "Landschaften von kantonaler Bedeutung" eine zeitlich begrenzte Spezialzone ausgeschieden werden.

Hochwasserschutz

Mit dem Deponieprojekt muss sichergestellt werden, dass die Deponieböschung die Anforderungen an einen Hochwasserschutzdamm erfüllt und so die Funktion des entfernten Damms übernehmen kann.

Die Hochwassersicherheit (bis 1'200 m³/s mit 50 cm Freibord) muss vor Beginn des Deponiebetriebs durch die Erstellung des neuen Deponiekörperfusses sichergestellt sein.

Beschränkung der Betriebsdauer

Um die Auswirkungen eines Deponiebetriebs zeitlich zu minimieren, ist die Deponie innert 6 Jahren ab rechtskräftiger Betriebsbewilligung aufzufüllen und zu rekultivieren.

Rückstellungen

Wie bereits bei der Deponie Beinwil (Freiamt) werden vom Deponiebetreiber für allfällige Schäden durch den Deponiebetrieb, entsprechende finanzielle Rückstellungen verlangt. Details dazu werden in den nachgeordneten Verfahren geregelt.

Fruchtfolgeflächen

In der Deponiebewilligung sind die Auffüllung, das Controlling, die Rekultivierung sowie die landwirtschaftliche Nachnutzung des Deponiegebiets sicherzustellen. Die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultivierten Flächen müssen dabei die Qualitätsanforderungen für die Fruchtfolgeflächen erfüllen.

Archäologie

Vorgängig der Rechtskraft der nachgeordneten, erforderlichen Nutzungsplanung beziehungsweise Sondernutzungsplanung ist die Finanzierung allfälliger archäologischer Massnahmen sicherzustellen. In einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Deponiebetreiber sind die entsprechenden Verbindlichkeiten zu regeln.

Diese sechs Anforderungen und Massnahmen sind durch die Gemeinde in der Nutzungsplanung beziehungsweise Sondernutzungsplanung und im Bewilligungsverfahren durch entsprechende Festlegungen verbindlich umzusetzen. Der Gemeinderat Mühlau hat diesen Anforderungen und Massnahmen zugestimmt.

A n t r a g :

Auf den vorliegenden Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird eingetreten und dieser unter Berücksichtigung der Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (Ziffer 10) gemäss Anhang zum Beschluss erhoben.

Aarau, 8. April 2009

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Roland Brogli

Dr. Peter Grünenfelder

Anhang:

– Entwurf zur Anpassung des Richtplans